

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Einsatzes von regionalen Medienkoordinatorinnen und Medienkoordinatoren

Erl. d. MS v. 27. 2. 2013 - 306.11-51011/36-1 -
- VORIS 21132 -

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für den Einsatz von regionalen Medienkoordinatorinnen und Medienkoordinatoren im Bereich der Jugend- und Familienarbeit.

1.2 Ziel der Förderung ist der Aufbau einer Infrastruktur, bei der die zahlreich vorhandenen medienpädagogischen Angebote auf lokaler Ebene mit landesweit agierenden Stellen und Einrichtungen koordiniert und vernetzt werden. Insbesondere soll ein Einsatz von Medienkoordinatorinnen und Medienkoordinatoren auf kommunaler Ebene zur systematischen Umsetzung von Maßnahmen und Projekten zur Stärkung der Medienkompetenz implementiert werden.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der medienkoordinatorische Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Kommunen für die Dauer von zwei Jahren, die insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:

2.1 Sichtung von Informationen über Medienprojekte und medienpädagogische Angebote des Landes, von Kommunen sowie weiterer Institutionen in Niedersachsen und Verbreitung dieser Informationen innerhalb der Kommunen,

2.2 zielgruppenspezifische Weitergabe von Informationen und Unterstützung von Einrichtungen sowie Einzelpersonen bei der Umsetzung medienpädagogischer Arbeit,

2.3 Vernetzung von vorhandenen Strukturen vor Ort,

2.4 Teilnahme an jährlichen landesweiten Netzwerktreffen,

2.5 Übernahme regionaler Angebote in das Portal der Medienkoordinatorinnen und Medienkoordinatoren,

2.6 Fertigung von Sachstandsberichten anhand eines Fragebogens der Landesstelle Jugendschutz (LJS) im Abstand von einem halben Jahr ab Beginn der Qualifizierungsreihe.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Landkreise, kreisfreien Städte sowie die Region Hannover. Kreisangehörige und regionsangehörige Gemeinden, die ein Jugendamt unterhalten, können nachrangig im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel berücksichtigt werden. Pro Jahr können maximal 16 kommunale Gebietskörperschaften in die Förderung neu aufgenommen werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Bei den angehenden Medienkoordinatorinnen und Medienkoordinatoren muss es sich um pädagogische Fachkräfte der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe handeln.

4.2 Voraussetzung für die Förderung im ersten Jahr ist die Zusage der LJS zur Teilnahme der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters der Antrag stellenden Kommune an der sechstägigen Fortbildung mit vier Modulen als ersten Abschnitt der Ausbildung zur Medienkoordinatorin oder zum Medienkoordinator.

4.3 Voraussetzung für die Förderung im zweiten Jahr ist die Zusage der LJS zur Teilnahme der Medienkoordinatorin oder des Medienkoordinators an dem angebotenen Vertiefungsmodul der Fortbildung.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt für eine Medienkoordinatorin oder einen Medienkoordinator jährlich 10 % der Bruttobezüge zuzüglich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Zusatzversicherung, höchstens jedoch 5 000 EUR. Ist die Medienkoordinatorin oder der Medienkoordinator nicht das ganze Jahr durchgehend beschäftigt oder beträgt der Stellenanteil nicht durchgehend mindestens 10 %, so wird der in Satz 1 genannte Zuschuss anteilig gewährt.

5.3 Abweichend von Nummer 1.1 der VV-Gk zu § 44 LHO dürfen Zuwendungen unterhalb des Schwellenwertes von 25 000 EUR gewährt werden.

5.4 Abweichend von Nummer 7.4 der VV-Gk zu § 44 LHO wird die Zuwendung nach Vorlage des Berichts gemäß Nummer 2.6 in zwei Teilbeträgen zu je 50 % ausgezahlt.

6. Anweisung zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das LS.

6.3 Die Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde jährlich einzureichen. Als frühest möglicher Zeitpunkt der Förderung im ersten Jahr gilt der Beginn der Qualifizierungsreihe der LJS. Die Förderanträge sind vor Beginn der Qualifizierungsreihe zu stellen. Für das zweite Förderjahr einer jeden Qualifizierungsreihe sind die Anträge jeweils bis zum 30. September einzureichen. Der zu verwendende Antragsvordruck wird von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt.

6.4 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Ein einfacher Verwendungsnachweis wird zugelassen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 10. 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2016 außer Kraft.